



# **Gemeinde Prittriching**

Landkreis Landsberg am Lech

## **ZUSCHUSSRICHTLINIEN**

### **zur Förderung der Vereine aus Mitteln der Gemeinde Prittriching Stand: 01.03.2024**

beschlossen vom Gemeinderat Prittriching am 24.02.2005, geändert am 06.09.2007,  
geändert am 22.02.2024  
gültig ab 01.03.2024

## **Inhalt**

- A: Präambel
  - B: Allgemeine Fördervoraussetzungen
  - C: Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen
  - D: Arten der Förderung
  - E: Laufende Zuschüsse
  - F: Einmalige Zuschüsse
  - G: Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen
  - H: Hinweise zu den Richtlinien
-

## A: PRÄAMBEL

Die Gemeinde Prittriching möchte mit diesen Richtlinien zur Förderung des Gemeinschaftslebens beitragen. Für die Förderung gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. die öffentliche Hand macht grundsätzlich selbst keine eigenen Angebote, sondern unterstützt Aktivitäten, insbesondere der Verbände und Vereine, durch die Bereitstellung von Einrichtungen und finanzielle Zuwendungen.

Die Zuwendungen der Gemeinde Prittriching sollen nicht nur den Charakter einer Finanzierungshilfe für Maßnahmen haben. Vielmehr sollen sie auch als Mittel zur Motivation für eine verstärkte Arbeit in den Organisationen dienen. Diese sollen dazu ermutigt werden, neben ihrer üblichen Arbeit neue Ansätze aufzugreifen und zu verwirklichen.

Die Aufgaben der Gemeinde gliedern sich in freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung). Die Förderung des Gemeinschaftslebens gehört rechtlich betrachtet trotz des immensen Stellenwertes in der Gemeinde Prittriching zu den freiwilligen Aufgaben.

Die Gemeinde Prittriching ist stolz darauf, Vereine und Institutionen am Ort zu haben, die äußerst vorbildlich und sehr engagiert die anfallenden, vielschichtigen Aufgaben erledigen. Sie tragen damit erheblich zum sportlichen, kulturellen und sozialen Wohl bei. Dieses weit überdurchschnittliche Wirken hat über Jahrzehnte hinweg die Gemeinde finanziell entlastet und über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt gemacht.

Nur durch dieses Engagement war es der Gemeinde möglich, auch andere freiwillige Aufgaben wie z.B. das Freibad, die Gemeindebücherei, das Gemeindearchiv und das Heimatmuseum zu schaffen und damit das Gemeinschaftsleben zu fördern.

Der Gemeinde ist sehr wohl bewusst, dass mit diesen Richtlinien sowohl der betriebene Aufwand als auch das persönliche Engagement finanziell nicht ausgeglichen werden kann. In Prittriching sind ein sehr hohes Maß an Bürgerengagement und Solidarität vorhanden. Das ist äußerst wichtig und stimmt zuversichtlich für die Zukunft.

Wir danken schon heute im Namen aller Bürgerinnen und Bürger allen Vereinen und Institutionen für das entgegengebrachte Verständnis und für die weiterhin sehr gute Unterstützung zum Wohle unserer Gemeinde Prittriching.

Änderungen dieser Richtlinien, sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Gemeinde Prittriching vorbehalten.

Die Zuschussrichtlinien treten am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 06.09.2007 außer Kraft.

Prittriching, den 01.März 2024

GEMEINDE PRITTRICHING



Gez. Alexander Ditsch

Alexander Ditsch  
1. Bürgermeister



## **B: Allgemeine Fördervoraussetzungen**

### **1. Rechtsnatur**

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

### **2. Förderungszweck**

Diese Richtlinien dienen dem Zweck der Vereinheitlichung der gemeindlichen Leistungen zur Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in der Gemeinde Prittriching. Änderungen dieser Richtlinien, sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Gemeinde Prittriching vorbehalten.

### **3. Empfängerkreis**

- 3.1. Gefördert werden grundsätzlich nur Institutionen, die
  - o ihren Sitz in Prittriching haben,
  - o durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind oder von der Gemeinde als förderfähige Institutionen anerkannt sind,
  - o geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) aufweisen.
- 3.2. Ausgenommen von der Förderung sind Institutionen, die politische Ziele verfolgen.

## **C: Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

### **1. Antragstellung**

Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Zuschussanträge sind schriftlich bei der Gemeinde Prittriching zu stellen. Anträge kann nur der jeweilige Hauptverein stellen.

### **2. Antragsunterlagen**

Den Anträgen sind die für eine Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Unterlagen nachgefordert werden.

### **3. Fristen**

- 3.1. Anträge für laufende Zuschüsse (siehe Buchstabe E) sind bis spätestens 30.09. des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen.
- 3.2. Anträge für einmalige Zuschüsse (siehe Buchstabe F) sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen. Es wird empfohlen, bei einem neuen Projekt frühzeitig mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.
- 3.3. Der Antragsteller ist für den fristgerechten Eingang bei der Gemeinde verantwortlich.

### **4. Subsidiaritätsprinzip**

Der Antragsteller ist verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen (z.B. Bayer. Landesportverband, Sportschützenbund, Bezirk Oberbayern).

### **5. Mittelverwendung**

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich ein Nachweis vorzulegen.

### **6. Prüfungsrecht**

Der Gemeinde Prittriching wird das Recht eingeräumt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Gemeinde Prittriching gewährten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege nachzuprüfen.

## **7. Bescheiderteilung**

Der Zuwendungsempfänger wird über die Entscheidung schriftlich unterrichtet. Der Bewilligungsbescheid enthält Angaben über Art, Höhe und Zweck der Zuwendungen sowie Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.

## **8. Sportanlagen**

Geförderte Sportanlagen sind bei Bedarf dem Schulsport zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall beteiligt sich die Gemeinde angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen.

## **9. Getränkeverkauf**

Der Verein, der eine bewirtschaftete Gemeinschaftseinrichtung hat, verpflichtet sich, mindestens zwei alkoholfreie Getränke billiger als Bier in entsprechender Menge und Qualität auszuschenken.

## **10. Rückerstattung von Zuschüssen**

Gemeindliche Zuschüsse sind unter den im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere, wenn sie nicht für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wurden.

# **D: Arten der Förderung**

## **1. Leistungen der Gemeinde**

Die Gemeinde Prittriching gewährt folgende laufende und einmalige Zuschüsse:

### **1.1. Laufende Zuschüsse**

- Aufwendungen für die Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen bzw. für die Erfüllung besonderer Funktionen
- Übungsleiterzuschüsse
- Unterhaltskosten

### **1.2. Einmalige Zuschüsse**

- Neubau- und Generalinstandsetzungsmaßnahmen
- Umbaumaßnahmen
- Erwerb von beweglichen Sachen

## **2. Förderungsarten**

Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen sowie durch finanzielle Zuwendungen. Neben oder anstelle einer finanziellen Zuwendung kann eine Förderung auch durch die kostenlose oder kostengünstige Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten (z.B. Kopien, Wasser- und Abwassergebühr, Strom, Heizöl) sowie dem Einsatz des gemeindlichen Bauhofs (z.B. Rasenmähen) erfolgen.

# **E: Laufende Zuschüsse**

## **1. Allgemeines**

Laufende Zuschüsse werden grundsätzlich nur als Jahreszuschüsse gewährt; wobei als Abrechnungsjahr das Kalenderjahr gilt.

## **2. Aufwendungen für die Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen bzw. für die Erfüllung besonderer Funktionen**

Vereine mit eigenen Liegenschaften erhalten aufgrund der Zuschussrichtlinien eine separate Förderung und werden unter diesem Punkt nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich haben Vereine deren Vereinsvermögen 100.- € je Mitglied übersteigt, keinen Anspruch auf Förderung.

Nachstehende Vereine, die sich regelmäßig an öffentlichen Veranstaltung beteiligen bzw. für die Erfüllung besonderer Funktionen sowie der Jugend- und Seniorenarbeit wichtig sind, erhalten ohne Antrag im Februar eines jeden Jahres folgenden Jahreszuschuss:

⇒ die Freiwillige Feuerwehr Prittriching	500.- €
⇒ die Freiwillige Feuerwehr Winkl	250.- €
⇒ die Blaskapelle Prittriching	1.250.- €
⇒ der Pfarrgemeinderat Prittriching	300.- €
⇒ der Pfarrgemeinderat Winkl	100.- €
⇒ der Obst- u. Gartenbauverein Prittriching	150.- €
⇒ der Obst- u. Gartenbauverein Winkl	50.- €
⇒ der Pferde für Menschen e.V.	150.- €
⇒ der Seniorenclub Prittriching-Winkl	100.- €
⇒ die Bläserjugend Paartal e.V.	250.- €
⇒ die Krieger- und Soldatenkameradschaft Prittriching	150.- €
⇒ die Krieger- und Soldatenkameradschaft Pestenacker-Winkl	50.- €
⇒ die Landjugend Prittriching	----- €
⇒ die Landjugend Winkl	250.- €
⇒ der Fischereiverein Prittriching Lechrain e.V.	----- €
⇒ der Fischereiverein Winkl	----- €
⇒ der Frauenbund Prittriching-Winkl	----- €
⇒ Die Freiwilligen Feuerwehren erhalten zusätzlich für jede bestandene Leistungsprüfung 10.- €/Person und für jede bestandene modulare Truppausbildung (MTA) 20.- €/Person. Soweit ein Feuerwehrdienstleistender an einem Tag an mehreren Leistungsprüfungen teilnimmt, gilt dies als eine Leistungsprüfung.	
⇒ Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Prittriching und Winkl erhalten anlässlich des Volkstrauertages zur Gedenkfeier jeweils 1 Kranz für das Kriegerdenkmal.	
⇒ Wachleiter/Wachhelfer der Wasserwacht Prittriching erhalten freien Eintritt ins Freibad Prittriching. Ferner übernimmt die Gemeinde bei ganztäglichem Wachdienst die Kosten für eine einmalige Verpflegung.	

### **3. Übungsleiterzuschüsse**

Die Gemeinde gewährt Übungsleiterzuschüsse in Höhe der Hälfte des sich auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ergebenden Staatszuschusses.

### **4. Unterhaltszuschüsse**

#### **4.1. Unterhaltszuschüsse für vereinseigene Anlagen**

**4.1.1.** Als **vereinseigene** Anlagen nach diesen Richtlinien gelten die Einrichtungen der Vereine „Sportverein Prittriching e.V.“ und „Turnverein Prittriching e.V.“. Weitere Einrichtungen müssen von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt werden. Diese Vereine werden besonders gefördert, da sie in einer ungünstigeren Situation gegenüber Vereinen stehen, die in gemeindlichen Einrichtungen untergebracht sind.

**4.1.2. Zuschussfähig** sind die Kosten der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen. Darunter fallen insbesondere

- a) die Pflege der Außen- und Sportrasenanlagen einschließlich Schneeräumen und Streuen der Grundstücke,
- b) die Grundsteuern,
- c) die Entwässerungs- und Wasserverbrauchsgebühren, Abgaben und Entgelte für die Müllabfuhr, Kaminkehrer, Stromversorgung einschließlich der Kosten von Glühlampen, Leuchtstäben usw.,
- d) die Kosten der Heizungsanlage einschließlich der Brennstoffe,

- e) die Kosten der Reinigung (Reinigungsmittel, kleine Reinigungsgegenstände sowie angestelltes Reinigungspersonal),
- f) die Kosten für Gebäudebrand-, Elementar-, Haushaftpflicht-, Glasbruch- und Wasserleitungsschädenversicherung.

**4.1.3. Nicht zuschussfähig** sind insbesondere

- a) Personalkosten, die im Ehrenamt zumutbar erbracht werden können,
- b) Kosten, die den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zuwiderlaufen,
- c) Unterhaltskosten, die auf Vernachlässigung zurückzuführen sind,
- d) Unterhaltskosten für Anlagen und Anlagenteile, die in erster Linie nicht dem satzungsmäßigen Vereinszweck dienen (z.B. Photovoltaikanlagen).

**4.1.4.** Die **Zuschusshöhe** beträgt bis zu 33 % der anerkannten Unterhaltskosten.

**4.2. Nutzung gemeindlicher Anlagen**

**4.2.1.** Als **gemeindliche** Anlagen gelten nach diesen Richtlinien

- a) das „Baderhaus“ in Prittriching, Eglinger Str. 7,
- b) die „Alte Schule“ in Winkl, Scheuringer Str. 5.

**4.2.2.** Die Nutzer haben sich an den Kosten der Bewirtschaftung angemessen zu beteiligen. Die Höhe der **Kostenbeteiligung** richtet sich insbesondere nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Nutzers. Zu den Unterhaltskosten zählen nicht die Kosten für eine Generalinstandsetzung.

## **F: Einmalige Zuschüsse**

**1. Neubau- und Generalinstandsetzungsmaßnahmen**

**1.1. Förderberechtigung und Fördervoraussetzungen**

- 1.1.1.** Zur Antragstellung sind nach dem Stand vom 01.01.2005 grundsätzlich nur die Vereine „Sportverein Prittriching e.V.“ und „Turnverein Prittriching e.V.“ berechtigt. Weitere Vereine bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung durch die Gemeinde.
- 1.1.2.** Der antragstellende Verein muss einen Finanzierungsplan mit Folgekosten (bei Bedarf) und Zuwendungszusagen Dritter sowie die erforderlichen Bauunterlagen vorlegen.
- 1.1.3.** Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuschussbescheid zugegangen ist.

**2.1. Art und Umfang der Förderung**

- 2.1.1. Zuschussfähig** sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Generalinstandsetzung von Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportausübung dienen sowie von ergänzenden Einrichtungen (z.B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Flutlichtanlagen, Geräteräume)
- 2.1.2. Nicht zuschussfähig** sind
  - a) Kosten, die 7.500 € der förderfähigen Kosten nicht überschreiten,
  - b) Maßnahmen, die in erster Linie nicht dem satzungsmäßigen Vereinszweck dienen (z.B. Photovoltaikanlagen).
- 2.1.3.** Die **Zuschusshöhe** beträgt bei der **Neuerrichtung** und **Erweiterung** bis zu 20 % der zuschussfähigen Gesamtbaukosten einschließlich Erschließungskosten. Zu den Gesamtbaukosten gehören nicht die Eigenleistungen. Zuwendungen dürfen nicht höher sein, als der nach Abzug der Eigenmittel und der Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand. Projekte, die exorbitant hohe Kosten verursachen, werden separat behandelt und beurteilt.

2.1.4. Die **Zuschusshöhe** beträgt bei der **Generalinstandsetzung** bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören nicht die Eigenleistungen. Zuwendungen dürfen nicht höher sein, als der nach Abzug der Eigenmittel und der Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.

2.1.5. **Vorzeitiger Baubeginn**

In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn gestellt werden. Mit dem Bau kann nach Zugang des Erlaubnisbescheides zuschussunschädlich begonnen werden.

2.1.6. **Bauausführung**

Planung und Ausführung der Baumaßnahme müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen.

2.1.7 **Auszahlung der Zuwendungen**

Der Zuschuss bzw. Raten werden nach Baufortschritt auf Abruf ausbezahlt. Es wird grundsätzlich ein Ratenplan vereinbart.

**3. Umbaumaßnahmen**

Zur Antragstellung sind nach dem Stand vom 01.01.2005 grundsätzlich nur die Vereine „Sportverein Prittriching e.V.“, „Turnverein Prittriching e.V.“ und die Nutzer der gemeindeeigenen Einrichtungen „Baderhaus in Prittriching, Eglinger Straße 7“ und „Alte Schule in Winkl, Scheuringer Straße 5“ berechtigt. Ein **Umbau** liegt vor, wenn er einer wesentlichen Veränderung der gesamten Anlage dient und die Anlage dadurch funktional und fachlich erheblich verbessert wird.

3.1. **Zuschussfähig** sind der Umbau von Anlagenteilen, die unmittelbar dem Zweck der Einrichtung dienen sowie von ergänzenden Einrichtungen (z.B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Flutlichtanlagen, Geräteräume).

3.2. **Nicht zuschussfähig** sind

- a) Kosten, die 4.500 € der förderfähigen Kosten nicht überschreiten,
- b) Maßnahmen, die in erster Linie nicht dem satzungsmäßigen Vereinszweck dienen (z.B. Photovoltaikanlagen).

3.3. Die **Zuschusshöhe** beträgt bei **Umbaumaßnahmen** bis zu 50 % der zuschussfähigen Gesamtbaukosten einschließlich Erschließungskosten. Zu den Gesamtumbaukosten gehören nicht die Eigenleistungen. Zuwendungen dürfen nicht höher sein, als der nach Abzug der Eigenmittel und der Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.

3.4. Im Übrigen gelten für Umbaumaßnahmen die Bestimmungen nach Buchstabe F Ziffer 2. sinngemäß.

**4. Erwerb von beweglichen Sachen**

4.1. **Zuschussfähig** sind der erstmalige Erwerb und die Erneuerung bzw. Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen (Sportgeräte, Maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstige nicht fest und nicht dauerhaft mit dem Gebäude verbundene Sachen), die unmittelbar dem Zweck der Institution dienen. Ausdrücklich zuschussfähig sind auch Stühle, Bänke und Tische. Weiterhin sind zuschussfähig die Tracht der Blaskapelle und die Dienstkleidung der Feuerwehren.

4.2. **Nicht zuschussfähig** sind

- a) Kosten, die 200.- € für den einzelnen Gegenstand nach Ziffer 4.1 Satz 1 nicht überschreiten,
- b) grundsätzlich bewegliche Sachen, die ausschließlich dem Wirtschaftsbetrieb dienen (Geschirr, Töpfe und dgl.),
- c) Kosten, welche in das Eigentum von privaten Personen übergehen.

4.3. Die **Zuschusshöhe** beträgt bei beweglichen Sachen, die ausschließlich und unmissverständlich dem Sport dienen, sowie die Tracht der Blaskapelle und die

Dienstkleidung der Feuerwehren bis zu 40 % und bei sonstigen beweglichen Sachen bis zu 20 % der zuschussfähigen Gesamtkosten. Zuwendungen dürfen nicht höher sein, als der nach Abzug der Eigenmittel und der Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.

4.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Buchstabe F Ziffer 2. sinngemäß.

## **G: Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen**

- a) Diese Richtlinien treten am 01.03.2024 in Kraft.
- b) Mit diesen Richtlinien entfallen sämtliche bisher gewährten Zuschüsse und Vergünstigungen (Fahnenträger, Absperrdienste der Feuerwehren usw.).
- c) Neben diesen Richtlinien gewährt die Gemeinde Prittriching Zuschüsse nur noch nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit.

## **H: Hinweise zu den Richtlinien**

### **F 2.1.1. (Zuschussfähig sind)**

Eine **Generalinstandsetzung** liegt vor:

- Wenn sie einer grundlegenden Überholung der gesamten Anlage dient und die Anlage dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Fall der Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.
- Wenn es sich um eine generelle Instandsetzung von wesentlichen Bauteilen handelt, die Anlage dadurch von einem drohenden Substanzverlust bewahrt und eine notwendige Neuerrichtung vermieden wird und die Anlage in ihrer eigentlichen Zweckbestimmung weiterhin nutzbar bleibt.

Darunter fallen insbesondere:

bei **überdachten** Anlagen

- gesamte Dachkonstruktion (insbesondere auch Flachdächer)
- gesamte Fassadenkonstruktion (insbesondere alle Außentüren und Fenster)
- gesamtes Tragwerk (insbesondere Mauerwerk, Stützen, Träger, Fundamente)
- gesamte Haustechnik (insbesondere heizungs- und lüftungstechnische so wie sanitäre und elektrische Anlagen)
- Bodenkonstruktion (Sportböden in Hallen)
- Bodenbeläge und Markierungen

bei Freisportanlagen

- Ballfanggitter
- Spielfeldbarrieren
- Umwandlung von Rasen- in Allwetterflächen
- Be- und Entwässerungsanlagen
- gesamter Bodenaufbau
- Flutlichtanlagen

außerdem

- bei Rasenplätzen die Neuansaat der gesamten Fläche mit Korrektur der Tragschicht
- bei Tennisbelägen die Erneuerung der Deck- und dynamischen Schicht
- bei Kunstrasenflächen die Erneuerung der Kunstrasenmatte